



Brüssel, den 28. Mai 2024  
(OR. en, de, fr, it, pt)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0420(COD)

---

10209/24  
ADD 1 REV 1

CODEC 1326  
TRANS 244

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Leitlinien der Union für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

#### Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die zwischen den Institutionen am 18. Dezember 2023 erzielte vorläufige Einigung zur Revision der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und die zügige Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Damit die Verordnung schnell in Kraft treten kann, stimmt die Bundesrepublik Deutschland für eine Annahme der Verordnung auf Grundlage des vorliegenden Textes im Rat, möchte aber zugleich auf Unzulänglichkeiten in den Sprachfassungen hinweisen, die ein Korrigendum erfordern.

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit „zusätzlichen Prioritäten“ sind in den verschiedenen Sprachfassungen bislang sehr uneinheitlich übersetzt.

In der englischen Sprachfassung, die den Trilog-Verhandlungen zugrunde lag, sollen Mitgliedstaaten „die zusätzlichen Prioritäten beachten“. Dies entspricht dem Geist der Trilog-Verhandlungen und der politischen Einigung: Die „zusätzlichen Prioritäten“ sind als fakultative und nicht obligatorische Schwerpunktsetzungen in Ergänzung zu den in anderen Artikeln enthaltenen verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Verkehrsträger vorgesehen.

Demgegenüber ist u. a. die deutsche Sprachfassung deutlich restriktiver und verlangt von den Mitgliedstaaten, den „zusätzlichen Prioritäten Vorrang einzuräumen“. Dies könnte auch bei anderen Sprachfassungen der Fall sein.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten ist es unerlässlich, die Übersetzungen in die verschiedenen Amtssprachen eng an der ursprünglich verhandelten und politisch geeinigten englischen Sprachfassung auszurichten.

Die Bundesrepublik Deutschland erwartet, dass entsprechende von Seiten Deutschlands und ggf. weiterer Mitgliedstaaten initiierte technische Korrekturen der Sprachfassungen zeitnah vorgenommen werden, soweit Übersetzungen vom Wortlaut der ursprünglichen englischen Sprachfassung maßgeblich abweichen. Das betrifft mit Bezug auf „zusätzliche Prioritäten“ den jeweils ersten Satz in den Artikeln 20, 24, 28, 32, 35, 39 und 42.

Mit Bezug auf die deutsche Sprachfassung hat die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus weitere unzulängliche Übersetzungen festgestellt. Soweit in diesen Punkten eine gemeinsame Position mit der Republik Österreich für eine korrektere Übersetzung gefunden wird, erwartet die Bundesrepublik Deutschland auch hierzu ein Korrigendum der deutschen Sprachfassung.

Falls auch andere Mitgliedstaaten eine Korrektur ihrer Sprachfassungen anstreben, wird dies von der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, soweit diese Vorschläge sich eng an der ursprünglichen englischen Sprachfassung ausrichten und so eine einheitliche Anwendung der revidierten TEN-V-Verordnung sichergestellt wird.

## **Erklärung Frankreichs**

Die französischen Behörden begrüßen die vorläufige Einigung über die Überarbeitung der Verordnung über das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V-Verordnung), die am 18. Dezember 2023 von den europäischen Organen erzielt wurde, und deren Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024.

Wir unterstützen den gebilligten Wortlaut und die endgültige Annahme der Verordnung, die für die Ratstagung am 30. Mai 2024 geplant ist, sowie ihre Veröffentlichung in der laufenden Legislaturperiode.

Wir möchten allerdings auf den Beschluss der beiden gesetzgebenden Organe aufmerksam machen, zur Annahme der Verordnung ein besonderes Verfahren (ein Verfahren, das – wie auf der AStV-Tagung vom 10. April 2024 erläutert – auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht) ohne Berichtigungsverfahren in der laufenden Legislaturperiode anzuwenden. Die französischen Behörden stellen fest, dass die Mitgliedstaaten vor der endgültigen Annahme nicht zu den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassungen und vor allem nicht zu den Übersetzungen in die Amtssprachen der Europäischen Union konsultiert wurden.

Die französischen Behörden betonen, wie wichtig es in verfahrenstechnischer, fachlicher und rechtlicher Hinsicht ist, die französische Sprachfassung der Verordnung und die Fassungen in den anderen Amtssprachen der Europäischen Union gegenüber der englischen Sprachfassung, die als Ausgangsbasis für die Trilogverhandlungen diente und zur Annahme der TEN-V-Verordnung führte, bewerten zu können. Nach dem Vorbild der Erklärung Deutschlands möchten wir mögliche Mängel der nicht-englischen Sprachfassungen hervorheben, die berichtet werden müssen.

Sofern mehrere Mitgliedstaaten auf sich als nachteilig erweisende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Wortlaut der übersetzten Fassungen der TEN-V-Verordnung hinweisen, unterstützen die französischen Behörden die Erklärung Deutschlands, in der festgehalten wird, wie wichtig die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten ist. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Übersetzungen in allen Amtssprachen genau an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden.

Die französischen Behörden fordern daher, dass die geeigneten fachlichen Berichtigungen, die in den unterschiedlichen Sprachfassungen erforderlich sind und von Mitgliedstaaten wie Frankreich eingeleitet und gewünscht werden, zeitnah vorgenommen werden.

### **Erklärung Italiens**

Italien begrüßt die vorläufige Einigung, die von den Organen am 18. Dezember 2023 bezüglich der Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes erzielt wurde, und die zügige Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Italien stimmt daher für die Annahme der Ratsverordnung auf der Grundlage des Wortlauts der englischen Fassung (PE-CONC 56/24), möchte aber zu den Sprachfassungen einige Anmerkungen abgeben, die berücksichtigt werden müssen.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten müssen die Übersetzungen in die unterschiedlichen Amtssprachen vollständig an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden und mit ihr übereinstimmen.

Italien geht davon aus, dass die Annahme sämtlicher Sprachfassungen im Rat einer weiteren Prüfung bedürfen und dass Berichtigungen zugelassen werden, damit die Sprachfassungen, die vom englischen Original abweichen, korrigiert werden und somit die einheitliche Anwendung der Überarbeitung der TEN-V-Verordnung sichergestellt wird.

Sollten weitere Mitgliedstaaten die Berichtigung ihrer Sprachfassung wünschen, kann Italien dies unterstützen, sofern die entsprechenden Vorschläge eng an der englischen Originalfassung ausgerichtet sind.

### **Erklärung Portugals**

Portugal begrüßt die vorläufige Einigung, die von den Organen am 18. Dezember 2023 zu der Überarbeitung der Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes erzielt wurde, und die Annahme durch das Europäische Parlament am 24. April 2024. Portugal stimmt daher für die Annahme der Verordnung auf der Grundlage der englischen Fassung des gegenwärtigen Ratstextes (PE-CONC 56/24), möchte aber ebenfalls zu den Sprachfassungen einige Anmerkungen abgeben, die berücksichtigt werden müssen.

Für eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten müssen die Übersetzungen in die unterschiedlichen Amtssprachen vollständig an der englischen Fassung, über die zunächst verhandelt und eine politische Einigung erzielt wurde, ausgerichtet werden und mit ihr übereinstimmen. Daher ist Portugal der Ansicht, dass bei der Annahme der verschiedenen Sprachfassungen im Rat etwaige Korrigenda zur Berichtigung der Sprachfassungen, die von der englischen Originalfassung abweichen, eingearbeitet werden müssen.

---